VERORDNUNG (EWG) Nr. 2668/74 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1974

zur vorübergehenden Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1846/74 des Rates vom 16. Juli 1974 (3) wurde die Erteilung von Einfuhrlizenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen auf dem Rindfleischsektor bis 31. Oktober 1974 ausgesetzt, da die Preise für Rindfleisch auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft weit unter dem Interventionspreis liegen. Dieser Lage läßt sich kurzfristig nicht durch die Interventionsmechanismen abhelfen.

Wenn die Rindfleischeinfuhren ab 1. November 1974 wieder aufgenommen würden, dann würde sich dadurch die Lage auf dem Rindfleischmarkt in der Gemeinschaft erheblich verschlechtern. Denn die Mengen, die in naher Zukunft eingeführt werden könnten, würden insbesondere während des Weideabtriebs die Wiederherstellung des Marktgleichgewichts und die Rückkehr zu einer Situation verhindern, deren Kennzeichen die vor allem durch die Interventionsregelung gewährleistete Preisgarantie ist.

Die Kommission hat nach eingehender Prüfung der Lage auf dem Rindfleischmarkt festgestellt, daß dieser Markt in den kommenden Monaten auf Grund der Einfuhren weiterhin von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, die Regelung über die vorübergehende Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen auf dem Rindfleischsektor beizubehalten, bis die Einfuhrströme unter Anpassung an die Marktentwicklung schrittweise wiederhergestellt werden können.

Außerdem ist es notwendig, auch die Aussetzung der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1790/74 der Kommission vom 9. Juli 1974 zur Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors mit dem Verkauf von Fleisch im Besitz der Interventionsstellen (4) aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erteilung von Einfuhrlizenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird ausgesetzt.

Artikel 2

Einfuhren, die unter Anrechnung auf die Zollkontingente der Gemeinschaft für nicht zum Schlachten bestimmte Bullen, Färsen und Kühe bestimmter Alpen- oder Gebirgsrassen sowie für gefrorenes Rindfleisch getätigt werden, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Artikel 3

(1) Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1790/74 wird ausgesetzt.

(2) Die während der Geltungsdauer dieser Verordnung abgeschlossenen Kaufverträge für Fleisch im Besitz der Interventionsstellen berechtigen nicht zur Koppelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1790/74.

(3) Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 der Kommission vom 5. August 1974 über den Verkauf von Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (5) wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1974, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 187 vom 11. 7. 1974, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 216 vom 7. 8. 1974, S. 11.